

Letzteres gilt namentlich für Gebäude, welche sich an einen geschlossenen Ort unmittelbar anreihen oder gegenüber von isolirten Waldungen unter 30 Hektar.

§ 25.

Als Lager- und Holzabstoßplätze im Sinne von Art. 31 sind insbesondere solche Plätze zu behandeln, welche für die Dauer zur Unterbringung großer Vorräthe in der Weise angelegt sind, daß sich daraus polizeiliche Gründe von allgemeiner Bedeutung für die Forderung einer das gesetzliche Maß übersteigenden Entfernung neuer Bauten ergeben, wie dies bei den Holzlager- und Abstoßplätzen des Staats oder von Korporationen und bei den zum Zwecke der Fernhaltung von Feuermittelung an der hiefür geeigneten Vertiklichkeit eingerichteten Lagerplätzen für leicht entzündliche oder schwer löschbare Stoffe der Fall ist.

§ 26.

Gebäude, welche eine Bedachung von Stroh oder Schindeln, soweit solche zulässig ist, erhalten oder zur Zubereitung oder Aufbewahrung leicht entzündlicher und schwer löscharer Stoffe (vergl. Art. 49 der Bau-Ordnung) benützt werden, dergleichen Gebäude, welche leicht brennbare Stoffe wie Heu, Stroh, Garben, Futter u. dergl. enthalten und auf einer gegen die Eisenbahn gefehrten Seite offen oder nur mit Latten und dergleichen abgeschlossen sind, sollen in der Regel von Eisenbahnlinien einen Abstand von mindestens 35 m, Gebäude mit Latten- oder mit Bretterdächern einen solchen von wenigstens 15 m einhalten. Außerdem soll bei in der Nähe einer Eisenbahnlinie gelegenen Gebäuden die Herstellung bloßer Bretter- oder Lattenwände auf den gegen die Eisenbahn gefehrten Seiten nur insoweit zugelassen werden, als dieselben mindestens 10 m von der nächsten Eisenbahnschiene entfernt sind. Im Uebrigen sollen Gebäude, welche neu errichtet werden, mindestens 7 m von der nächsten Schiene entfernt bleiben.